

Richtlinien für die Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet Nr. 8 – 1. Erweiterung

1. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei der Vergabe von Wohnbauplätzen (im Folgenden Bauplatz genannt).

2. Vergabegrundsätze

- (1) Die Gemeinde vergibt die Bauplätze nach den hier beschriebenen Richtlinien.
- (2) Die Antragsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Bewerbungen für ein Baugrundstück bis zum 30.11.2021 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Witzwort einzureichen.
- (3) Am Vergabeverfahren werden ausschließlich die Interessenten beteiligt, die sich zuvor mittels des Bewerbungsbogens um einen Bauplatz beworben haben.
- (4) Die Entscheidung über die Bauplatzvergabe erfolgt förmlich durch den Beschluss des Gemeinderats.
- (5) Liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt mehrere Bewerbungen für einen Bauplatz vor, erfolgt die Entscheidung per Losentscheid.
- (6) Für die Ermittlung der Kriterien sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend.

3. Kaufpreis

Der Kaufpreis beläuft sich auf 75 EUR/m². Darin sind ausdrücklich nicht enthalten: Kosten einzelner Ver- bzw. Entsorgungsträger für z.B. Anschlussbeiträge, Kostenerstattungen, Preise oder ähnliches für leistungsgebundene Einrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Strom, Erdgas, Telekom, Glasfaser).

4. Kaufpreisermäßigung

Familien werden beim Kauf eines Bauplatzes besonders gefördert und erhalten beim Bauplatzerwerb einen Preisnachlass. Dieser beträgt pro minderjähriges Kind, mit Hauptwohnsitz im Haushalt, (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für das nachweislich Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung bezogen wird) 1 EUR/m². Der Preisnachlass wird beim Kaufvertragsabschluss mit dem Kaufpreis verrechnet.

5. Kriterien

Folgende Kriterien finden Anwendung:

- (1) Die Veräußerung der Baugrundstücke erfolgt grundsätzlich nur an natürliche Personen.
- (2) Pro Bewerber darf nur ein Baugrundstück käuflich erworben werden.
- (3) Der Baubeginn des bezugsfertigen Wohnhauses, gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans, muss spätestens vor Ablauf von 2 Jahren nach Kaufvertragsabschluss erfolgen.

6. Kaufvertrag

Nach Beschluss des Gemeinderats über die Bauplatzvergabe, soll der Kaufvertrag innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Vertragsabschluss, verliert die Veräußerungszusage an den Bewerber seine Bindungswirkung. Der Kaufpreis ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.
- (2) Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn dies aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.
- (3) Die Bewerber für ein Bauplatz erkennen die Kriterien für die Vergabe der Grundstücke die sich der Gemeinderat der Gemeinde Witzwort für das Baugebiet Nr. 8 gesetzt hat, ausdrücklich mit ihrer Unterschrift an.
- (4) Falschangaben des Bewerbers führen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.09.2021 in Kraft.

Witzwort, den 21.09.2021



Johann Sievers
Bürgermeister